

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 308



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 18. September 2015

58. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 308/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7704 — Wilmar International/Fox Petrol/JV) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 308/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7633 — KIA/GAS Natural Fenosa/GPG) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 308/03	Euro-Wechselkurs .....	2
2015/C 308/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	3

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 308/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	4
2015/C 308/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 308/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	5
2015/C 308/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	5
2015/C 308/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	6
2015/C 308/10	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	6
2015/C 308/11	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	7
2015/C 308/12	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	7
2015/C 308/13	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	8

---

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2015/C 308/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7727 — Colony/AXA/Data 4 Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9
2015/C 308/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7773 — KKR/SoftwareONE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	10
2015/C 308/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7754 — Blackstone/Corsair Capital/First Eagle) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	11

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7704 — Wilmar International/Fox Petroli/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 308/01)

Am 9. September 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7704 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7633 — KIA/GAS Natural Fenosa/GPG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 308/02)

Am 11. September 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7633 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****17. September 2015**

(2015/C 308/03)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1312	CAD	Kanadischer Dollar	1,4925
JPY	Japanischer Yen	136,76	HKD	Hongkong-Dollar	8,7670
DKK	Dänische Krone	7,4619	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7821
GBP	Pfund Sterling	0,72865	SGD	Singapur-Dollar	1,5818
SEK	Schwedische Krone	9,3317	KRW	Südkoreanischer Won	1 315,48
CHF	Schweizer Franken	1,0950	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1419
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2016
NOK	Norwegische Krone	9,2165	HRK	Kroatische Kuna	7,6075
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 379,05
CZK	Tschechische Krone	27,112	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7771
HUF	Ungarischer Forint	310,99	PHP	Philippinischer Peso	52,548
PLN	Polnischer Zloty	4,2036	RUB	Russischer Rubel	74,5206
RON	Rumänischer Leu	4,4253	THB	Thailändischer Baht	40,437
TRY	Türkische Lira	3,4138	BRL	Brasilianischer Real	4,3696
AUD	Australischer Dollar	1,5776	MXN	Mexikanischer Peso	18,7496
			INR	Indische Rupie	74,9420

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2015/C 308/04)



*Nationale Seite der von Italien ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten neuen gemeinsamen 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen<sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009<sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Die Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zur Feier des dreißigjährigen Bestehens der EU-Flagge beschlossen, in ihren jeweiligen Ländern 2-Euro-Gedenkmünzen mit einem einheitlichen Motiv auf der nationalen Seite prägen zu lassen. Bürger und Einwohner des Euro-Währungsgebiets haben in einer öffentlichen Online-Abstimmung ihren Favoriten für das Motiv ausgewählt. Sie konnten zwischen fünf Motiven wählen, die von einer Fachjury nach einem Gestaltungswettbewerb unter europäischen Münzprägeanstalten ausgesucht worden waren. Ihre Wahl fiel auf das Motiv, das von Georgios Stamatopoulos, Münzdesigner bei der Bank von Griechenland, entworfen wurde.

**Ausgabestaat:** Italien

**Anlass:** dreißigjähriges Bestehen der EU-Flagge

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Motiv zeigt die EU-Flagge als Symbol, das Völker und Kulturen mit gemeinsamen Vorstellungen und Idealen zur Gestaltung einer besseren Zukunft zusammenbringt. Zwölf Sterne nehmen die Gestalt von Menschen an und begrüßen die Geburt eines neuen Europas. Oben rechts entlang des Münzrings sind der Ausgabestaat „REPUBBLICA ITALIANA“ und die Jahreszahlen „1985-2015“ zu lesen. Das Münzzeichen R befindet sich rechts zwischen der Flagge und den Jahresangaben. Unten rechts sind die Initialen des Designers (Georgios Stamatopoulos) angegeben.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 1 000 000

**Ausgabedatum:** November 2015

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

### Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 308/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	BSF/56712-
Art	Schwarzer Degenfisch ( <i>Aphanopus carbo</i> )
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	26/DSS

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

### Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 308/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	PCR/N1GRN.
Art	Arktische Seespinne ( <i>Chionoectes spp.</i> )
Gebiet	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	28/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

### Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 308/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	GHL/2A-C46
Art	Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )
Gebiet	Unionsgewässer von IIa und IV; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb und VI
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	27/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

### Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 308/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	BLI/5B67-
Art	Blauleng ( <i>Molva dypterygia</i> )
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VI und VII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	25/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 308/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	RED/51214D
Art	Rotbarsch ( <i>Sebastes</i> spp.)
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets V; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	29/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 308/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	RNG/8X14-
Art	Rundnasen-Grenadier ( <i>Coryphaenoides rupestris</i> )
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	30/DSS

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 308/11)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	SBR/678-
Art	Rote Fleckbrasse ( <i>Pagellus bogaraveo</i> )
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VI, VII und VIII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	31/DSS

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 308/12)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	29.7.2015
Dauer	29.7.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Finnland
Bestand oder Bestandsgruppe	SAL/3B23.; SAL/3C22.; SAL/3D24.; SAL/3D25.; SAL/3D26.; SAL/3D27.; SAL/3D28.; SAL/3D29.; SAL/3D30.; SAL/3D31.
Art	Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )
Gebiet	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-31
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	33/TQ1221

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 308/13)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.8.2015
Dauer	19.8.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	SAN/2A3A4., SAN/234_1, SAN/234_2, SAN/234_3, SAN/234_4, SAN/234_5, SAN/234_6 und SAN/234_7
Art	Sandaal ( <i>Ammodytes</i> spp.)
Gebiet	Unionsgewässer von IIa, IIIa und IV — Unionsgewässer der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	34/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7727 — Colony/AXA/Data 4 Group)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 308/14)

1. Am 7. September 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Colony Capital Inc. („Colony“, USA) und das Unternehmen AXA REIM SA, das der AXA-Gruppe („AXA“, Frankreich) angehört, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Groupe Data 4 („Groupe Data 4“, Luxemburg).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Colony: Immobiliendienstleistungen und Anlageverwaltung,
  - AXA: Lebens-, Kranken- und andere Versicherungen sowie Anlageverwaltung,
  - Groupe Data 4: Aufbau und Betrieb von Datenzentren sowie andere IT-Dienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7727 — Colony/AXA/Data 4 Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7773 — KKR/SoftwareONE)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 308/15)

1. Am 8. September 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen KKR Co. LP („KKR“, Vereinigte Staaten von Amerika) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die indirekte alleinige Kontrolle über das Unternehmen SoftwareONE Holding AG („SWO“, Schweiz).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: Beratung zu und Verwaltung von Investitionen weltweit;
- SWO: Software-Lizenzierung und andere IT-Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7773 — KKR/SoftwareONE per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7754 — Blackstone/Corsair Capital/First Eagle)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 308/16)

1. Am 11. September 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Blackstone Group L.P. („Blackstone“, USA) und das Unternehmen Corsair Capital LLC („Corsair“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens First Eagle Investment Management, LLC („FEIM“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Blackstone: weltweit tätiges Vermögensverwaltungsunternehmen für alternative Anlagen und Finanzberatungsunternehmen;
  - Corsair: weltweit tätige Kapitalbeteiligungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche;
  - FEIM: Anlageverwaltungsunternehmen mit Sitz in den USA.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7754 — Blackstone/Corsair Capital/First Eagle per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**